jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/10 4Ob560/95 (4Ob561/95), 2Ob41/00v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.1995

Norm

FlugsicherungsstreckengebührenG 1984 §1
FSAG-V §9 litb
Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren Art3 Z1 litf
LFG §135

Rechtssatz

Der Umfang der Ausnahme von der Gebührenpflicht für Suchflüge und Rettungsflüge ist hinsichtlich der Flugsicherungsstreckengebühren und der Flugsicherungsanfluggebühren und Abfluggebühren derselbe: Nur Suchflüge und Rettungsflüge im Zusammenhang mit dem Unfall eines Zivilluftfahrzeuges sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 560/95
  Entscheidungstext OGH 10.10.1995 4 Ob 560/95
- 2 Ob 41/00v
  Entscheidungstext OGH 16.03.2000 2 Ob 41/00v
  Vgl aber; Beisatz: Hier: § 9 Abs 1 lit c FSAG-V idF BGBl 1995/452. (T1) Beisatz: Der Begriff "Suchflüge und Rettungsflüge" in § 9 Abs 1 lit c FSAG-V ist auch auf diejenigen Flüge zu erstrecken, welche der Rettung und der Bergung von Menschen dienen, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit dem Unfall eines Zivilluftfahrzeuges steht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0088995

Dokumentnummer

JJR_19951010_OGH0002_0040OB00560_9500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at